



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
8. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 01.08.2023
Beginn: 18:35 Uhr
Ende: 19:33 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Ecker, Helmut
Edfelder, Damian
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Holzmann, Andrea
Knieler, Tanja
Krätschmer, Christian
Lemer, Heinrich
Loibl, Markus
Mey, Marcus, Dr.
Oldenburg-Balden, Christiane
Reiland, Wolfgang
Reitmeyer, Michaela
Rentz, Stefan
Schirsch, Christian
Straub, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

Schriftführerin

Grünwald, Kristina

Verwaltung

Grüning, Thomas
Kirmayer, Michael
Liebig, Katrin
Mayer, Steffen

anwesend bis Ö3

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Edfelder, Silvia
Kronner, Stefan

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm - Behandlung der gemeindlichen Stellungnahme
 - 2.2 Förderantrag Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Hallbergmoos
 - 2.3 Prüfung Hitzeaktionsplan und erste Maßnahmen
 - 2.4 Bekanntgabe aktueller Stand Vergabe der Kindergartenplätze
 - 2.5 Jägerfeld-West - Fertigstellung der Grünanlagen
 - 2.6 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Betriebskostenabrechnung 2022 - Diakonie München und Oberbayern "Buntes Haus"
4. Errichtung einer Tennishalle im Sport- und Freizeitpark durch den VfB Hallbergmoos - Zuschuss, Bürgerschaft und Kreditgewährung
5. Stellenplan - 1. Nachtragshaushalt 2023
6. Erster Nachtragshaushalt 2023
7. Rücklagenbildung bei den Betrieben gewerblicher Art für das Jahr 2022
8. 20. Flächennutzungsplanänderungsverfahren - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse
9. Anfragen
10. Bürgerfragestunde
 - 10.1 Bürgeranfrage

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Stimmenthaltung von Gemeinderatsmitglied D. Edfelder wegen Abwesenheit.

2. Bekanntgaben

2.1 Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm - Behandlung der gemeindlichen Stellungnahme

Sachverhalt

Im Juni 2023 wurde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms beschlossen. Die Gemeinde Hallbergmoos wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.03.2022 und vom 23.08.2022 zwei Stellungnahmen zu den Entwürfen vom 14.12.2021 und 02.08.2022 abgegeben.

Ziel 1.2.2

Den Forderungen einzelner Gemeinden zur Berücksichtigung der Schaffung eines ausreichenden, bezahlbaren Wohnraumangebots soll durch die Ergänzung unter LEP-E 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ und den Aspekt „Verdrängung vermeiden“ sowie eines dort ergänzten Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebot für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen werden.

Hierzu hat die Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die Schließung von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB und die Implementierung des Baulandmodells in die Grunderwerbsgeschäfte zur Ausweisung von Wohnbaugebieten, setzt die Gemeinde seit Jahrzehnten die im LEP aufgeführte Forderung aktiv um. Die Aufnahme dieser Festsetzung in das LEP wird aus Sicht der Gemeinde ausdrücklich befürwortet.

Ergebnis:

Das Ziel 1.2.2 wurde in die Teilfortschreibung implementiert.

Ziel 1.3.1

Moore, Auen, Grünland und Wälder sind natürliche Speicher für Kohlenstoff und sollen deshalb erhalten werden. Entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moore verlieren große Mengen organisch gebundenen Kohlenstoff, weshalb Moorböden soweit nötig wieder vernässt und möglichst in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen. Für die Berücksichtigung von Böden mit einem besonders hohen CO₂-Speicherpotenzial kann die Moorbodenkarte des Landesamtes für Umwelt dienen.

Hierzu hat die Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Moorbodenkarte des Landesamtes für Umwelt weist einen Großteil des Gemeindegebietes (Anlage 02-02) als Niedermoorboden aus. Eine Renaturierung dieser Flächen würde zum Anstieg des Grundwasserspiegels, auch in den Siedlungsbereichen, führen sowie der Landwirtschaft wertvollen Ackerboden entziehen. Hier sehen wir einen Konflikt zwischen der Daseinsvorsorge durch die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und dem Ziel den CO₂ Ausstoß zu minimieren. Die Trockenlegung der heute landwirtschaftlich genutzten Flächen reicht bis zu 150 Jahre zurück. Eine weitere zusätzliche Freisetzung von CO₂ durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den bereits entwässerten Moorböden wird von Seiten der Gemeinde angezweifelt.

Ergebnis:

In der nun verabschiedeten Teilfortschreibung ist das Ziel mit der folgenden Formulierung festgelegt:

„Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.“

Der Stellungnahme der Gemeinde Hallbergmoos wurde insofern entsprochen, dass keine Verpflichtung zur Vernässung von trockengelegten Moorböden mehr besteht.

Ziel 4.5.1

Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten.

Hierzu hat die Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

Bereits in der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP im Jahr 2012 hat sich die Gemeinde gegen das raumplanerische Ziel der 3. Start- und Landebahn positioniert. Die nachfolgend aufgeführte Begründung aus dem Schreiben der Gemeinde an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19.09.2012 hat aus Sicht der Verwaltung weiterhin Gültigkeit:

„Mit der Vorrangfläche für den Flughafen München und den Ausbauplänen für eine 3. S/L-Bahn werden bedeutsame Flächen beansprucht bzw. ein formelles Vogelschutzgebiet (vormals ein faktisches Vogelschutzgebiet) vernichtet. Der Bedarf für eine 3. S/L-Bahn wurde nicht nachgewiesen, zudem bisher auch nicht gerichtlich bestätigt. Zudem wird die Entscheidung der Münchner Bürger, die die 3. S/L-Bahn nicht wollen, eindeutig missachtet.“

Der zwischen der CSU und den Freien Wähler geschlossene Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode enthält folgende Formulierung:

„Über die Notwendigkeit einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München

gibt es unter den Koalitionspartnern unterschiedliche Auffassungen. Die Planungen für deren Bau werden daher während der aktuellen Legislaturperiode nicht weiterverfolgt.“

Dieser politische Wille sollte sich auch in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms widerspiegeln. Zudem erhöht sich mit dem Bau der 3. Start- und Landebahn das Flugaufkommen. Dies widerspricht den Klimaschutzzielen des Landesentwicklungsprogramms.

Ergebnis:

Der Stellungnahme der Gemeinde wurde nicht entsprochen. Allerdings ist hier anzumerken, dass dieses Ziel nicht Inhalt des Anhörungsverfahrens war und von der Gemeinde nur aus deklaratorischen Gründen in die Stellungnahme aufgenommen wurde.

Ziel 2.1.2.

Die Gemeinde Hallbergmoos ist als Grundzentrum im Verdichtungsraum der Landeshauptstadt München eingestuft. Bereits mit der Fortschreibung der LEP 2012 wurde die Einstufung der Gemeinde als „Mittelzentrum“ beantragt. Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird. Sie übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen. Ziel dieser Festlegung ist die flächendeckende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Arbeitsplätzen in zumutbarer Entfernung. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, können mehrere Gemeinden in Doppel- oder Mehrfachzentren zusammenarbeiten und sich mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen in ihrem Versorgungsauftrag ergänzen, so z.B. das Mittelzentrum Eching/Neufahrn/Unterschleißheim.

Hierzu hat die Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Gemeinde Hallbergmoos ihre Bemühungen zur Einstufung als Mittelzentrum, ggf. im Verbund mit den Gemeinden Eching, Neufahrn und Unterschleißheim, gegenüber dem Ministerium fortführen. Hallbergmoos ist die Gemeinde im Landkreis Freising mit der höchsten Bevölkerungsentwicklung sowie den höchsten Steuereinnahmen pro Einwohner. Über 11.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte pendeln täglich nach Hallbergmoos, was für einen starken Wirtschaftsstandort spricht. Die zentrale Versorgung der Bevölkerung im Hinblick auf weiterführende Schulen sowie medizinische Versorgungseinrichtungen bringt auch einen Mehrwert für den gesamten südlichen Landkreis sowie die am Ort tätigen Beschäftigten.

Ergebnis:

Der Stellungnahme der Gemeinde Hallbergmoos wurde nicht entsprochen.

Ziel 6.1.1

Aufgrund der aktuellen bundesgesetzlichen Änderung müssen die Bundesländer Flächen durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen. Für Bayern sind dies 1,1% der Landesfläche bis zum 31.12.2027. Die Umsetzung erfolgt über regionale Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese sollen mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen.

Hierzu hat die Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

Es ist zu befürchten, dass durch den Anlagenschutzbereich des Flughafens München die Gemeinde Hallbergmoos bei der Ausweisung von möglichen Vorranggebieten keine

Berücksichtigung im Regionalplan findet. Die Gemeinde soll im Rahmen ihrer Planungshoheit mögliche Flächenpotentiale selbst bestimmen und ausweisen.

Ergebnis:

Das definierte Ziel wurde unter der Nr. 6.2.2 im Landesentwicklungsprogramm festgeschrieben.

Die Gemeinde Hallbergmoos weist eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans aus.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Förderantrag Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Hallbergmoos

Sachverhalt

Das überarbeitete Heizungsgesetz der Bundesregierung hat die Kommunale Wärmeplanung für Städte und Gemeinden stärker in den Fokus gerückt. Diese soll zeitnah – für Kommunen ab 10.000 Einwohner bis Ende 2027 – umgesetzt werden.

Die Wärmepläne der Kommunen sollen eine wichtige Orientierung für Bürgerinnen und Bürger sein, weil sie so erfahren, ob ihr Haus bald an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen wird - oder sie ihre Heizung absehbar auf beispielsweise eine Wärmepumpe umrüsten sollten.

Die Gemeindeverwaltung hat sich bereits vor dem Beschluss der Großen Koalition mit dem Thema auseinandergesetzt. Es wurden Angebote von Dienstleistern zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung eingeholt. Jetzt wurde durch den Klimaschutzmanager Steffen Mayer auch der Förderantrag gestellt. Dieser sieht eine Förderung von 90% für das Wärmekonzept vor. Nun muss der Fördermittelbescheid abgewartet werden.

Zur Kenntnis genommen

2.3 Prüfung Hitzeaktionsplan und erste Maßnahmen

Sachverhalt

Der Klimawandel und die damit einhergehende globale Erwärmung haben eine Zunahme an extremen Wetterereignissen, wie Hitzeperioden, zur Folge. Hitzewellen führten in den letzten Jahren zu einem Anstieg an hitzebedingten Todesfällen und Krankheiten, wie Dehydrierung, Hitzschlag und Herz-Kreislaufkrankungen. Um die Gesundheit des Menschen zu schützen, müssen Präventionsmaßnahmen auf verschiedenen Ebenen initiiert werden.

Das Bundesumweltministerium ermutigt jede zuständige Behörde die Entwicklung von Hitzeaktionsplänen voranzubringen, um für den nächsten Hitzesommer gewappnet zu sein. Ziel dieser Pläne ist es, hitze- und UV-bedingte Erkrankungen und Todesfälle durch Prävention zu vermeiden.

Für Hallbergmoos soll im Rahmen eines Klimaanpassungskonzepts des Landratsamts Freising geprüft werden, ob ein Hitzeaktionsplan für den Landkreis – und somit für unsere Gemeinde - von Nöten ist. Durch den Klimaschutzmanager Steffen Mayer wurden jedoch bereits erste Broschüren zu den Themen „Hitzeschutz“ und „Häusliche Pflege bei Hitzeperioden“ im Bürgerbüro bereitgelegt.

Zur Kenntnis genommen

2.4 Bekanntgabe aktueller Stand Vergabe der Kindergartenplätze

Sachverhalt

Anfang des Jahres 2023 war nicht klar, ob den Eltern für alle Kinder, die ab September 2023 einen Kindergartenplatz benötigen, auch ein Platz angeboten werden kann. Für einige Einrichtungen konnte inzwischen noch neues Personal gefunden werden bzw. Personal kommt aus der Elternzeit zurück. Aus diesem Grund konnten wir den Eltern, deren Kinder bis Dezember 2023 3 Jahre alt werden und noch auf der Warteliste für den Kindergarten waren, ein entsprechendes Platzangebot machen. Auch im Kindergarten Regenbogen konnte eine neue Einrichtungsleitung gefunden werden, die bereits ihre Arbeit begonnen hat.

Nachdem alle Kinder von Eltern aus Hallbergmoos in Krippe und Kindergarten untergebracht wurden, konnte den beiden Kindern der Fam. Vit aus der Brandau ebenfalls ein Platzangebot im Bunten Haus gemacht werden. Die Plätze wurden auch umgehend angenommen.

Zur Kenntnis genommen

2.5 Jägerfeld-West - Fertigstellung der Grünanlagen

Sachverhalt

Die Umsetzung der Außen- und Grünanlagen im Jägerfeld-West wurde am 18.07.2023 im Zuge einer Teilabnahme fertiggestellt. Wenige Restarbeiten wie Anbringung von Beschilderungen, Balancierhölzern und vereinzelte Mängelbhebungen im Pflasterbereich werden in den nächsten zwei bis drei Wochen nachträglich durchgeführt.

Der Nord-Süd Grünstreifen ist in drei Teilbereiche unterteilt worden. Streuobstwiese, Spielplatz und Tiny Forest.

Die West-Ost-Achse dient als Aufenthaltsbereich und Abkürzung für Fußgänger innerhalb des Wohngebietes.

Im Bau- und Planungsausschuss am 08.11.2022 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 420.000,00 € zur Verfügung gestellt. Gemäß Prognose des letzten Aufmaßes werden sich die Gesamtkosten der Umsetzung inkl. aller Ausstattungselemente wie z.B. Leuchten, Sitzbänke und Spielgeräte bei 430.000,00 € belaufen.

Die Entwicklungspflege der Grünanlagen ist bis 2025 durch eine Fachfirma gesichert. Die Ambrosia-Problematik wurde durch einen Bodenaustausch und durch großes Mitwirken des Bauhofs (Ziehen der Pflanze per Hand) stark reduziert.

Eine offizielle Eröffnungsfeier mit dem Ersten Bürgermeister, Teilnehmern der Baumpflanzgruppe, beteiligten Mitarbeitern des Rathauses und der Presse ist geplant.

Zur Kenntnis genommen

2.6 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

1. Burschenverein Goldach
Der Burschenverein Goldach benötigt eine Fläche von ca. 600 m² mit Unterstellmöglichkeiten.
2. Grünfläche Jägerfeld
Am 08.08.2023 wird die Grünfläche im Jägerfeld eröffnet. Treffpunkt für die Gemeinderatsmitglieder ist am Kindergarten.
3. P&R Preise
Die Preise am Park&Ride Parkplatz wurden zum 01.07.2023 angehoben. Das hat allerdings keine Auswirkungen auf die Inhaber der Hallbergmooskarten. Sie erhalten weiterhin Vergünstigungen.
4. Ultrafeinstaubmessungen (UFP)
Wir haben die Anfrage erhalten, ob eine Verlängerung der Messungen möglich ist. Die Maßnahme wird weiterhin gefördert. Da es keine Einwände gegen die Messstelle am Volksfestplatz gibt, wird dies zugesagt.

3. Betriebskostenabrechnung 2022 - Diakonie München und Oberbayern "Buntes Haus"

Sachverhalt

Die Diakonie München Oberbayern, Innere Mission München e.V. hat fristgerecht am 26.04.2023 den Verwendungsnachweis 2022 für die Kindertageseinrichtung „Buntes Haus“ eingereicht.

1. Betriebskostenabrechnung 2022 der Inneren Mission:

Ausgaben:	- 773.258,27 €
Einnahmen:	559.187,90 €
<u>AZ Betriebskosten, AMZ und Großraumzulage</u>	<u>231.248,00 €</u>
Defizit:	17.177,63 €

Die Einnahmen umfassen

- die kommunalen und staatlichen Abschlagszahlungen im Jahr 2022
- Elternbeitragsgebühren
- Sonstige Einnahmen

Die Ausgaben umfassen

- Personalkosten
- Bauunterhalt
- Miete, Mietnebenkosten
- Sachaufwandskosten
- Verpflegung

2. Prüfung

Gesamtausgaben	- 773.258,27 €
Einnahmen aus Betrieb	546.325,25 €
anrechenbares Defizit für die Diakonie	-226.993,02 €
max. Defizitsumme (externe Kinder ber. abgezogen)	228.271,42 €
Bereits erhaltene Abschlagszahlungen	231.248,00 €
Überschuss / Rückzahlung an Gemeinde	2.976,58 €

Die Prüfung ergibt somit ein positives Ergebnis. Es wird die max. Defizitsumme in Höhe von 237.982,70 € (max. Betriebskosten 175.000,- € zzgl. Arbeitsmarktzulage und Großraumzulage in Höhe von 62.982,70 €) angerechnet. Davon wird noch das Defizit für die externen Kinder in Höhe von 9.711,28 € abgezogen. Damit bleibt eine maximale Defizitsumme in Höhe von 228.271,42 € übrig. Die max. Defizitsumme wird mit den bereits erhaltenen Abschlagszahlungen in Höhe von 231.248,00 € verrechnet, daraus ergibt sich eine Rückzahlung in Höhe von 2.976,58 € an die Gemeinde.

Gründe für die Verminderung bzw. Erhöhung der ursprünglich angesetzten Aus- und Einnahmen:

- Externe Kinder (keine MABP-Kinder, Hallbergmooser Kinder oder Kinder, deren Aufenthaltsgemeinden einen Defizitbetrag an die Gemeinde Hallbergmoos zahlen) werden nicht bezuschusst und wurden daher bei der Prüfung von den Ausgaben abgezogen
- Entnahme des Postens Verpflegungskosten bei den Ein- und Ausgaben, da diese in der Defizitvereinbarung nicht enthalten sind
- Einbeziehung aller Endabrechnungen – auch externe Kommunen - laut BayKiBiG
- Einbeziehung des Leitungsbonus bei den Einnahmen

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Sozialer Aspekt

- (1) Die speziellen Bedürfnisse aller Altersgruppen sind zu achten.
- (2) Die Gemeinde stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Es waren in den Haushalt 2022 unter der Kostenstelle 365502, Sachkonto 530100 insgesamt 455.750,- € eingestellt. Es wurden Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten in Höhe von 231.248 € an die Diakonie getätigt. Nach Prüfung erfolgt eine Rückzahlung an die Gemeinde Hallbergmoos in Höhe von 2.976,58 €, welche die Ausgaben auf dem Sachkonto 530100 vermindern.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	455.750,00 € 2.976,58 €	0,- €	0,- €

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Schulen und Kindertagesstätten, Frau Edfelder, wird beteiligt und kann in der Sitzung ihre Stellungnahme bekannt geben.

Beschluss

Die Betriebskostenabrechnung 2022 der Diakonie München und Oberbayern, Innere Mission München e.V. für die Einrichtung Bunttes Haus wird, wie von der Verwaltung geprüft, genehmigt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

4. Errichtung einer Tennishalle im Sport- und Freizeitpark durch den VfB Hallbergmoos - Zuschuss, Bürgschaft und Kreditgewährung

Sachverhalt

Der VfB möchte auf den bestehenden Tennisplätzen im Sport- und Freizeitpark eine Tennishalle bauen. Der Gemeinderat hat sich in den Sitzungen am 08.02.2022, 05.04.2022 und 03.05.2022 grundsätzlich bereit erklärt, dieses Vorhaben zu unterstützen (Anlage 1). Der Haushalt 2023 geht von Baukosten in Höhe von ca. 2 Mio. € aus. Dementsprechend wollte die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 650.000 € und Kredite der Gemeinde in Höhe von 1,25 Mio. € gewähren (700.000 € langfristig, 525.000 € kurzfristig).

Die neue Kostenschätzung geht von tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von 2,749 Mio. Euro aus (siehe Anlage 2). Der dreißigprozentige Investitionskostenzuschuss gemäß Zuschussrichtlinien beträgt daher 824.561 €. Der Verein geht davon aus, dass er eine BLSV-Förderung in Höhe von ca. 500.000 € erhält.

Für das Gesamtvorhaben errechnet sich somit ein Kapitalbedarf in Höhe von 1,424 Mio. €. Nach Rücksprache mit dem Vorstand beantragt der Verein ein langfristiges kommunales Darlehen in Höhe von 950.000 € (bisher 700.000 €). Der restliche Betrag soll über ein Bankdarlehen finanziert werden (473.073 €). Der Verein muss mindestens 10 Prozent der Baukosten aus Eigenmitteln finanzieren. Dazu gehört auch ein Bankdarlehen.

Weiterhin wird eine Zwischenfinanzierung für den BLSV-Zuschuss benötigt (2 Jahre).

Herstellungskosten <i>(nach Abzug anteiliger Vorsteuern)</i>		2.748.534
1.) Zuschuss gemäß Zuschussrichtlinien (30 Prozent)	-	824.561
BLSV - Förderung	-	<u>500.000</u>
Kapitalbedarf		1.423.973
Kreditaufnahmen		
- davon Bank		473.973
2.) - davon Gemeinde		950.000
- davon BLSV		-
3.) kurzfristige Darlehen zur Zwischenfinanzierung BLSV-Zuschuss (2 Jahre)		500.000
Gesamtkreditaufnahme bei Gemeinde		<u><u>1.450.000</u></u>
4.) Bankbürgschaft der Gemeinde		473.973

Zuschuss

Die Gemeinde Hallbergmoos gewährt einen Zuschuss in Höhe von maximal 825.000 €, er kann auch niedriger ausfallen, wenn die tatsächlichen Baukosten z.B. durch einen höheren Vorsteuerabzug geringer sind. Der Zuschuss sollte durch eine Grundschuld auf dem Erbbaurecht dinglich gesichert werden.

Die Zuschussrichtlinien sehen vor, dass drei Angebote eingeholt werden müssen. Die Vorgaben des BLSV und der Sportförderrichtlinien scheinen damit übereinzustimmen. Nach den zum 01.01.2023 geänderten staatlichen Richtlinien (AnBest-P) sind vor Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen (Nr. 3.1). Ein förmliches Vergabeverfahren ist damit nach Auskunft des Vereins nicht mehr erforderlich. Dem Gemeinderat steht es aber frei zu entscheiden, ein förmliches Vergabeverfahren als Auflage zu machen (analog zu den Vorgaben für Gemeinden).

Darlehen

Die Gemeinde hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2022 bereiterklärt, dem Verein ein kurzfristiges und langfristiges Darlehen zu gewähren. Der Grundsatzbeschluss, dem Verein ein Darlehen über 950.000 € zu gewähren, muss öffentlich erfolgen. Die vertraglichen Details der Darlehensgewährung werden im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt. Die Rechtsaufsicht fordert jedoch eine marktübliche Verzinsung.

Die Kredite in Höhe von insgesamt 1,45 Mio. € können nur durch eine Grundschuld auf dem Erbbaurecht dinglich gesichert werden.

Bürgschaft

Für die Kreditaufnahme bei einer Bank benötigt der Verein eine Bürgschaft der Gemeinde. Auch hier soll nur ein Grundsatzbeschluss erfolgen.

Kommunen dürfen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 2013 grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernehmen. Die Bürgschaft muss von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Entscheidend ist dabei, dass nicht zu erwarten ist, dass der Bürge in Anspruch genommen wird. Dies muss der Verein belegen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zwangsvollstreckung gegenüber dem Verein erfolglos war.

Zusammenfassung und Stellungnahme Kämmerei

Die Wirtschaftlichkeit des Projekts hat sich angesichts der Kostensteigerungen und des höheren Zinssatzes für die langfristigen Darlehen deutlich verschlechtert. Ob der Verein in der Lage sein wird, die der Planung zugrundeliegenden Entgelte zu erheben, erscheint aus Sicht der Kämmerei fraglich. So sind die geplanten Nutzungsentgelte höher als bei bestehenden Tennishallen im Umland. Weiterhin wurde mit sehr niedrigen Inflationsraten gerechnet und eine Instandhaltungsrücklage wird nicht gebildet. Es kann auch nicht beurteilt werden, ob in der Wintersaison die angegebene Auslastung realistisch ist, da z.B. angesichts der milden Winter in Folge des Klimawandels deutlich häufiger draußen gespielt werden kann.

Es ist nicht sicher, dass die Rechtsaufsicht die Bürgschaft der Gemeinde für einen Bankkredit des VfB genehmigt. So ist der Verein von laufenden Zuschüssen der Gemeinde abhängig. Werden sich diese z.B. durch Einsparungen der Gemeinde bei den freiwilligen Leistungen reduzieren, wirkt sich das auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins aus. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass mit den laufenden Zuschüssen der Gemeinde an den Verein (z.B. Jugendförderungszuschuss) keine Quersubventionierung der Tennishalle erfolgt.

Es ist nicht sichergestellt, ob und in welcher Höhe der BLSV-Zuschuss gewährt wird. Die endgültige Festsetzung erfolgt erst nach dem Bau im Rahmen des Verwendungsnachweises. Da keine Kostenschätzung nach DIN276 vorliegt, konnte bisher keine Aufteilung in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten erfolgen. Bestimmte Herstellungskosten wie die PV-Anlage werden aber aller Voraussicht nur anteilig gefördert (Eigennutzung). Nach den Sportförderrichtlinien sollen zudem nur Sportstätten gefördert werden, die für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigt werden. Zur Finanzierung des Projekts werden aber zu einen nicht unerheblichen Teil Gastnutzungen benötigt. Nach Auskunft des Vereinsvorstands ist dies unproblematisch.

Steigen die Baukosten oder der Eigenfinanzierungsanteil, verfügt der Verein über keine finanziellen Ressourcen. Das gesamte finanzielle Risiko des Projekts trägt letztlich die Gemeinde.

Die Kämmerei lehnt daher die Gewährung des Zuschusses, der Darlehen und der Ausfallbürgschaft für die freiwillige Aufgabe „Tennishalle“ ab. Die Gemeinde steht durch den Weggang des wichtigsten Gewerbesteuerzahlers vor großen Herausforderungen und muss weitere Pflichtaufgaben erfüllen, die noch nicht im Nachtragshaushalt berücksichtigt wurden (z.B. Feuerwehrhaus Hallbergmoos, große Instandhaltungen wie Dachsanierung Mittelschule, Ganztagesbetreuung, steigende Kreisumlagenbelastung usw.). Erst, wenn deren Finanzierung gesichert ist, kann über weitere freiwilligen Aufgaben nachgedacht werden.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Ziele:

2.1 Lebendige örtliche Gemeinschaft

(2) Die Gemeinde wird die örtlichen Vereine und Organisationen sowie Bürgerinitiativen (soweit sie den Grundsätzen und Zielen dieses GEPs nicht entgegenstehen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten materiell und ideell unterstützen und so einen Beitrag zu ihrem Erhalt leisten.

11. Soziale Aspekte

11.5 Die Gemeinde soll weiterhin sportliche (Vereine, Initiativen, etc.) Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unterstützen und fördern.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Voraussetzung für die Gewährung eines höheren Baukostenzuschusses und der erhöhten Darlehen ist ein genehmigter Nachtragshaushalt.

Beschluss

Alternative 2

Für die Errichtung der Tennishalle im Sport- und Freizeitpark gewährt die Gemeinde Hallbergmoos dem VfB Hallbergmoos

- 1) einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 825.000 €,
- 2) ein langfristiges Darlehen in Höhe von 950.000 €,
- 3) ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von 500.000 €,
- 4) eine (Ausfall-)Bürgschaft in Höhe von 500.000 €

Die Darlehen und der Investitionskostenzuschuss werden durch eine Grundschuld auf dem Erbbaurecht dinglich gesichert. Die Finanzierung der Tilgungs- und Zinsraten darf nicht über andere gemeindliche Zuschüsse erfolgen, der Verein hat hierzu jährlich Rechenschaft abzulegen.

Die Gewährung erfolgt unter der Bedingung, dass der Nachtragshaushalt genehmigt wurde, der BLSV einen Zuschuss in entsprechender Höhe schriftlich in Aussicht gestellt hat und der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt wurde.

Abstimmung: Ja 21 Nein 2

5. Stellenplan - 1. Nachtragshaushalt 2023

Sachverhalt

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2023 ist es beabsichtigt, folgende Stellenanteile im Stellenplan 2023 zuzuschalten:

Sachgebiet S4 – Bildung und Kinderbetreuung

0,38 VK / 15 Wochenstunden (Entgeltgruppe 9c TVöD)

Aktuell sind im Stellenplan 2023 für das Sachgebiet S4 54 Wochenstunden vorgesehen und auch tatsächlich besetzt. Aufgrund bevorstehender Elternzeit ist eine Nachbesetzung der Sachgebietsleitung in Vollzeit beabsichtigt. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen: Rechtsanspruch für Schulkinder auf Ganztagesbetreuung bis 16:00 Uhr ab 2026, geplanter Neubau Grundschule und Kindertagesstätte, Erweiterung und Umzug der Mittagsbetreuung,

eventueller Aufbau einer offenen Ganztagschule bei Bedarf, Errichtung einer gebundenen Ganztagschule nach Bedarf.

In der Anlage 1 ist die angepasste Stellenübersicht für den Stellenplan 2023 beigefügt.

Die Anhörung des Personalrates gem. Art. 76 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) wurde durchgeführt.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt. Aufgrund von nicht besetzten Stellen sind ausreichend finanzielle Mittel bei den eingeplanten Personalkosten für 2023 vorhanden. Die neuen Stellenanteile werden bei der Personalkostenplanung für 2024 entsprechend berücksichtigt.

Beschluss

Der geänderte Stellenplan 2023 wird als Teil des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2023 genehmigt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

6. Erster Nachtragshaushalt 2023

Sachverhalt

Seit der Beschlussfassung des Haushalts 2023 offenbarten sich eine Reihe von notwendigen Mehrausgaben, die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen (z.B. Grundschulsanierung). Der VfB Hallbergmoos benötigt für die Auftragsvergabe zum Bau der Tennishalle verbindliche Zusagen der Gemeinde Hallbergmoos für den Investitionskostenzuschuss und die Darlehensgewährungen. Auch für diese ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich bekannt wurde, dass der wichtigste Gewerbesteuerzahler die Gemeinde schon Mitte 2024 verlässt.

Es wird auf die Ausführungen im ersten Nachtragshaushalt 2023 verwiesen.

Beschluss

Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2023 wird mit folgendem Inhalt erlassen:

„Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hallbergmoos für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro		auf nunmehr Euro verändert
1 im Ergebnishaushalt					
·					
der Gesamtbetrag der Erträge		3.000	45.777.553		45.774.553
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	430.900		52.482.150		52.913.050
der Saldo (Jahresergebnis)		433.900	- 6.704.597	-	7.138.497
2 im Finanzhaushalt					
·					
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		3.000	45.321.044		45.318.044
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	430.900		52.416.348		52.847.248
und einem Saldo von		433.900	- 7.095.304	-	7.529.204
b) aus Investitionstätigkeit mit					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		1.051.950	11.364.660		10.312.710
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		2.917.745	44.333.120		41.415.375
und einem Saldo von	1.865.795		- 32.968.460	-	31.102.665
c) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.431.895		- 34.263.764	-	32.831.869

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 22.265.000 Euro um 1.958.000 Euro erhöht und damit auf 24.223.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.“

Abstimmung: Ja 22 Nein 1

7. Rücklagenbildung bei den Betrieben gewerblicher Art für das Jahr 2022

Sachverhalt

Die Gemeinde hat aktuell zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Gewinne erwirtschaften, und zwar die BgA „Photovoltaikanlagen“ und „Stromnetz“. Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art werden wie Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt behandelt und unterliegen somit der Kapitalertragsteuer.

Der Gemeinderat kann jedoch innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab dem jeweiligen Ende des Jahresabschlussstichtages (31.12.) beschließen, den bereits festgestellten oder (bei noch nicht erfolgtem Jahresabschluss) einen eventuellen Gewinn steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklagenbildung für die Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz erfolgt dabei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28.01.2019. Eine spätere Auflösung der Rücklage führt zu einem steuerpflichtigen Gewinn.

Die steuerlichen Jahresabschlüsse 2022 der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Hallbergmoos sind noch nicht erstellt. Um diese Frist nicht zu versäumen, wird von der Kämmerei vorgeschlagen, einen eventuellen Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2022 der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Hallbergmoos „Photovoltaik und Stromnetz“ einer Rücklage zuzuführen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Haushaltrechtliche Auswirkungen

keine

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Beteiligung des Referenten

keine

Beschluss

Wird in den steuerlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2022 der folgenden Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Hallbergmoos

1. Photovoltaik
2. Stromnetz Hallbergmoos GmbH & Co. KG und Verwaltungs GmbH

ein Gewinn ausgewiesen, ist dieser in voller Höhe der Rücklage zuzuführen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

8. 20. Flächennutzungsplanänderungsverfahren - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 30.01.2023 hat der Gemeinderat die 20. Änderung des Flächennutzungsplans in die Wege geleitet. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Die Verwaltung hat hierzu einen Vorentwurf erarbeitet, der eine Fläche von ca. 2,3 km² im südlichen Gemeindegebiet zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche vorsah. Der Vorentwurf wurde am 14.03.2023 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gebilligt und die Auslegung der Planunterlagen sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 22.03.2023 bis 25.04.2023. Im Zeitraum vom 21.03.2023 bis 25.04.2023 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Aus dem Bereich der Öffentlichkeit sowie von den Träger der öffentlichen Belange sind zahlreiche Stellungnahmen zur Vorentwurfsplanung eingegangen (s. Anlage). Die Abwägung der einzelnen Stellungnahmen führte zu einer wesentlichen Verkleinerung der geplanten Konzentrationsfläche. Die im folgenden zusammengefassten Stellungnahmen führten im Wesentlichen zu der Anpassung:

1. Modellflugverein Hallbergmoos eV:

Der Modellflugverein Hallbergmoos eV betreibt in der geplanten Konzentrationsfläche einen Modellflugplatz. Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat 1979 dem Betrieb von Flugmodellen auf dem Flurstück 720 zugestimmt. Die Genehmigung wurde 1980 von der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, erteilt. Danach sind Flüge bis zu einer Höhe von 100 m erlaubt. Um die Sicherheit zu gewährleisten, sind nach Erfahrungen des deutschen Modellflugverbandes Sicherheitsabstände zwischen 500 m und 600 m einzuhalten.

Neben dem Modellflugverein hat auch die Regierung von Oberbayern, als höhere Landesplanung, sowie das Luftamt Südbayern auf den genehmigten Modellflugplatz und die Konflikte zu den Windenergieanlagen hingewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Fläche aus der Konzentrationsfläche herausgenommen werden.

2. Wasserwirtschaftsamt München:

Festgesetztes Wasserschutzgebiet „Eichet“:

Ein Großteil der Fläche des Wasserschutzgebiets Eichet befindet sich im Umgriff der Konzentrationsfläche Windkraft. Gemäß der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung „Eichet“ ist es verboten, Veränderungen und Erdaufschlüsse der Geländeoberfläche vorzunehmen (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung in Zone II und III), sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten. Das WWA München fordert, zumindest die Zonen I und II des Wasserschutzgebietes „Eichet“, aus der Konzentrationsfläche Windkraft zu nehmen. Die Errichtung einer Windkraftanlage in Zone III bedarf dann einer Einzelfallprüfung und Genehmigung im wasserrechtlichen Verfahren.

Dem Einwand ist zu entsprechen, da es sich hier um einen gesetzlichen Verbotstatbestand handelt.

3. Im weiteren Prüfschema zur Vorbereitung der Entwurfsplanung wurden auch die ausgearbeiteten Richtlinien für Mindestabstände zu Siedlungen zum Schutz vor Lärm des Regionalen Planungsverbands München betrachtet:

Diese sind:

Wohnbauflächen gem. FNP	900 m
Gemischte Bauflächen gem. FNP	550 m
Wohnnutzung im Außenbereich	550 m

Aus den vorgenannten Abwägungskriterien heraus, hat sich die Konzentrationsfläche in den südöstlichen Teil des Gemeindegebietes verlagert und umfasst eine Fläche von ca. 58 ha. Bei einer durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme von 500 m² pro Windenergieanlage steht ein ausreichend großer Flächenpool zur Realisierung der Energieautarkie der Gemeinde zur Verfügung.

Die von der Verwaltung nach Abwägung der Stellungnahmen ermittelte Konzentrationsfläche deckt sich im Wesentlichen mit der Windpotenzialanalyse des Landkreises Freising.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023 unter der Kostenstelle 511201 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

80 Std.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahmen in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos stimmt den Beschlussempfehlungen zur Abwägung aus der Anlage „Gemeinde Hallbergmoos – Abwägung aus §§ 3 I, 4 I BauGB – 20. Flächennutzungsplanänderungsverfahren“ zu.
2. Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht zum 20. Flächennutzungsplanänderungsverfahren in der Fassung vom 01.08.2023 wird gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer Planauslegung für die Dauer von einem Monat statt. Die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange werden von der Planung ebenso unterrichtet und im selben Zeitraum zur Äußerung und Stellungnahmen gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

9. Anfragen

10. Bürgerfragestunde

10.1 Bürgeranfrage

Was unternimmt die Gemeinde wegen der Lärmbelästigung beim Hausler?

Antwort Herr Kirmayer (Abteilungsleitung S):

Wir hatten am Montag bereits Kontakt mit der Polizei und haben uns deren Stellungnahme eingeholt. Die Veranstaltung wurde als problemlos beschrieben. Es war ein genehmigtes Großevent, von dem zehn pro Jahr zugelassen sind. Wo die Musik zu hören ist, ist abhängig vom Wind.

Ergänzung Bürgermeister Niedermair:

Der Gemeinderat muss andernfalls darüber beraten, ob es zukünftig Einschränkungen oder anderweitige Beschränkungen/Auflagen geben wird.

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Kristina Grünwald
Schriftführung